



Welche Arzneimittel sind grundsätzlich verordnungsfähig? Wie viele Heilmittel dürfen pro Rezept verordnet werden? Welche Budgetgrenzen sind zu beachten? Diese Fragen stellen sich niedergelassene Ärzte immer wieder, denn die Gefahr ist groß, in die „Regress-Falle“ zu tappen. Damit Sie sicher durch den Verordnungs-Dschungel kommen, informieren wir Sie auf dieser Seite über die gesetzlichen Vorgaben und Richtlinien bei der Verordnung von Arznei-, Heil- und Hilfsmitteln.

## Sicher durch den Verordnungs-Dschungel

# Verordnung von Vitaminen und Codein zu Kassenlasten

### Vitamine

Die Arzneimittelrichtlinie hat die Verordnung von Vitaminen zu Kassenlasten geregelt. Hiernach dürfen nur bestimmte Vitamine bei abschließend genannten Indikationen zu Kassenlasten verordnet werden. Hierzu gehören die wasserlöslichen Vitamine als Monopräparate bei nachgewiesenem Vitaminmangel.

Gerade im Winterhalbjahr wurde und wird nach der Substitution von Vitamin D zu Kassenlasten gefragt. Ursache hierfür sind Pressemitteilungen, aus denen hervorgeht, dass im Norden fast jeder Mensch einen Vitamin D-Mangel hat. Nun ist die Verordnung von Vitamin D (fettlöslich) auf die Behandlung der manifesten Osteoporose (mit Fraktur), die Steroidtherapie (wenigstens 7,5 mg Prednisolon äquivalent, mindestens sechs Monate) sowie Bisphosphonatbehandlung beschränkt. Somit können in den oben genannten Fällen keine Vitamin D-Präparate zu Kassenlasten verordnet werden. Darüber hinaus gibt es keine verläss-

lichen Studien, ab welchem Grenzwert in welcher Dosierung substituiert werden muss. Wir möchten Ihnen aus diesem Grunde die Arzneimittelrichtlinie nochmals in Erinnerung rufen.

### Codein

Die Verordnung von Erkältungspräparaten für Erwachsene ist zu Kassenlasten nicht möglich. Die Prüfungsstelle hat sich aufgrund von Anträgen auf Schadenersatz seitens der Krankenkassen mit der Verordnung von Codein zu Kassenlasten befasst und ist zu dem Ergebnis gekommen, dass solche Präparate nur bei schwerwiegenden Erkrankungen, wie z. B. bei tumorinduziertem Husten zu Kassenlasten erfolgen darf. Ansonsten wäre die Therapie der Wahl die Hustenlösung. Auch die Kombination von Codein mit Paracetamol in der Schmerztherapie sollte aufgrund des hohen Abhängigkeitspotenzials nur in begründeten Fällen zu Kassenlasten erfolgen.

THOMAS FROHBERG, KVSH

Haben Sie Fragen? Dann rufen Sie das Team Beratung der KVSH an:

#### Ihr Ansprechpartner im Bereich Arzneimittel, Heilmittel und Impfstoffe

Thomas Frohberg  
Tel. 04551 883 304  
thomas.frohberg@kvsh.de

#### Ihre Ansprechpartnerin im Bereich Sprechstundenbedarf

Heidi Dabelstein  
Tel. 04551 883 353  
heidi.dabelstein@kvsh.de

#### Ihre Ansprechpartnerinnen im Bereich Hilfsmittel

Anna-Sofie Reinhard  
Tel. 04551 883 362  
anna-sofie.reinhard@kvsh.de

Ellen Roy  
Tel. 04551 883 931  
ellen.roy@kvsh.de